



## INHALT:

**Vollzug der Baugesetze** - Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 21.07.2022 betreffend die Errichtung eines Wohngebäudes auf Flurnummer 1396/3 der Gemarkung Pfaffenhofen

**Gemeinde Münchsmünster** – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;

**Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe** – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe** – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

## Landratsamt

### Vollzug der Baugesetze;

**Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 21.07.2022 mit dem Aktenzeichen 30/602 VB III 20212784 betreffend die Errichtung eines Wohngebäudes;**

**Errichtung eines Wohngebäudes auf Flurnummer 1396/3 der Gemarkung Pfaffenhofen**

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Vorbescheid:

1. *Im o.g. Vorbescheidsantrag wurde vor der Einreichung eines Bauantrages die Klärung folgender Einzelfrage gestellt:  
Fügt sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein?*
2. *Die Einzelfrage wurde vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm wie folgt beantwortet:  
Ja, das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein*
3. **Abweichung:**  
*Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 BayBO i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Kfz-Stellplatzsatzung der Stadt Pfaffenhofen vom 19.11.2020 erteilt:*
  - *wegen der Nichteinhaltung des Stauraums von 5 m (geplant: 3 m) vor der Tiefgaragenzufahrt*
4. **Auflagen:**
  - 4.1. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
    - 4.1.1. *Für den Standort des geplanten Vorhabens ist von der beiliegenden Lageplanskizze im M = 1:250 auszugehen. Zur Beurteilung nach dem Maß der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB wurden die beigelegten Schemagrundrisse und Schema-schnitte im Maßstab M = 1: 200, herangezogen.*
    - 4.1.2. *Mit dem Bauantrag sind die erforderlichen Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend der Satzung der Gemeinde nachzuweisen.*
    - 4.1.3. *Die nach Art. 6 BayBO erforderlichen Abstandsflächen sind einzuhalten. Sie wurden im Rahmen des Vorbescheidsantrages nicht geprüft. Im Rahmen des Bauantrages sind die Abstandsflächen zeichnerisch und rechnerisch darzustellen.*
  - 4.2. **Naturschutzrechtliche Auflagen:**
    - 4.2.1. *Der biotopkartierte Gehölzbestand westlich des geplanten Baufelds ist vollständig zu erhalten. Beeinträchtigungen durch die Bau-maßnahme (z.B. durch Wurzelverletzungen infolge von Bodenverdichtung und Abgrabung, Rückschnitte, Ablagerungen etc.) sind während der gesamten Bauzeit durch baumerhaltende und schadensbegrenzende Maßnahmen auszuschließen. Folgende Richtlinien sind hier maßgeblich: ZTV Baum, RAS-LP 4, DIN 18920.*
    - 4.2.2. *Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist das abzubrechende Bestandsgebäude vor dem Abbruch durch eine fachkundige Person (Biologe, Landschaftsplaner o. ä.) auf eine Nutzung durch europäische Vogelarten oder Fledermäuse zu untersuchen. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor dem Gebäudeabriss eine Einschätzung durch den jeweiligen Fachgutachter schriftlich vorzulegen. Sollte sich bei der Inaugenscheinnahme des Gebäudes eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch besonders oder streng geschützte Arten herausstellen, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu treffen.*
    - 4.2.3. *Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, dürfen Fällung, auf den Stock setzen und Schnitt von Gehölzen (z.B. Bäume, Sträucher, älteres Efeu) grundsätzlich nur außerhalb der gesetzlichen Schonzeit erfolgen. Notwendige Maßnahmen an Gehölzen sind somit nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen, sodass keine Vögel bzw. Fledermäuse sowie die von ihnen belegten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden.*
5. **Hinweise: nicht wiederzugeben**
6. **Kosten:**  
*Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

Für diesen Bescheid werden folgende Kosten festgesetzt:

Gebühren	350,00 €
Auslagen nach Art. 10 KG	3,50 €
	<hr/>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>353,50 €</b>
	=====

7. Gründe: nicht wiedergegeben

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonja Neufeld“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

**vom 03.08.2022 bis einschließlich 02.09.2022**

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 22.07.2022

Albert Gürtner  
Landrat

## Gemeinde Münchsmünster

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2022

#### I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Münchsmünster folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.950.285 €
und im	
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.984.363 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1,5 Mio. Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022.

**II.**

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 21.06.2022 dem Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

**Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde im Rathaus Münchsmünster niedergelegt und liegt zu Einsichtnahme während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden aus.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 4 GO).

Münchsmünster, 22.07.2022

Meyer  
1. Bürgermeister

## Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**I.****§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.833.000 EUR und im

**Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.728.300 EUR ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.080.050 Euro vorgesehen

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.  
(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

**§ 5**

**Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 100.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm als Rechtaufichtsbehörde vorgelegt. Sie erhält genehmigungspflichtige Bestandteile. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 23.06.2022 AZ:60/941 erteilt.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang, während der allgemeinen Geschäftsstunden im Zi.Nr. 13 im Rathaus Hohenwart, Marktplatz 1, 86558 Hohenwart, zur Einsichtnahme aus (Art. 24 und Art. 40ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO)

Hohenwart, 12.07.2022

Jürgen Haindl,  
Verbandsvorsitzender

# Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

### I.

Gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 1, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und §§ 11 Abs. 1 Nr. 3, 22 der Verbandssatzung, hat der Zweckverband am 27.06.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf

**3.000.000 €**

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf

**1.027.000 €** festgesetzt.

#### § 2

Eine Kreditaufnahme wird nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.  
(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen zur rechtlichen Würdigung und Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben vom 18.07.2022.

### III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, während der üblichen Dienststunden, im Verwaltungsgebäude Starzhausen, Hofmarkstraße 32, zur öffentlichen Einsichtnahme, aus.

Starzhausen, 22.07.2022

Günter Böhm,  
Verbandsvorsitzender

---

**Tag der Veröffentlichung: 02.08.2022**